

# ZENTRALER KREDITAUSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Via E-Mail: cp20@c-ebs.org

CEBS Secretariat  
The Committee of European  
Banking Supervisors (CEBS)  
Floor 18-Tower 42  
25 Old Broad Street  
London EC2N 1HQ  
GROSSBRITANNIEN

10178 Berlin, den 29. Oktober 2008  
Burgstraße 28  
AZ ZKA: EG EKV  
AZ BdB: C12.1 – Ga/Wb

## **Konsultationspapier zu technischen Aspekten der Diversifikation unter Säule 2 – CP 20**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27. Juni 2008 hat CEBS das Konsultationspapier Nr. 20 veröffentlicht, das sich damit beschäftigt, wie das Thema der Risikodiversifikation im Rahmen des so genannten ICAAP-SREP-Dialogs zwischen Aufsehern und Instituten diskutiert werden soll. Die hier angesprochenen Diversifikationseffekte werden üblicherweise auf Basis interner Modelle für die ökonomischen Kapitalanforderungen (EC-Modelle) für Säule-2-Zwecke geschätzt. Das Papier ist nach CEBS eigener Einschätzung prinzipienbasiert und soll lediglich „akzeptierte Modellierungspraktiken interner Portfoliomodelle“ erörtern.

Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 31. Oktober 2008 eingeräumt. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Kommentierung des Dokuments und möchten Ihnen mit diesem Brief die Stellungnahme der deutschen Kreditwirtschaft zukommen lassen.

## Allgemeine Anmerkungen

Bevor wir die im Papier geäußerten Vorstellungen im Detail kommentieren, möchten wir einige grundlegende Kommentare voranstellen.

Das Konsultationspapier beschäftigt sich mit der Analyse und der Beurteilung der bankinternen Vorstellungen über die im Rahmen der Ermittlung des ökonomischen Kapitals (EC-Ermittlung) eingesetzten Methoden des Risikomanagements unter Einbeziehung der Einbettung dieser Methoden in die Aufbau- und Ablauforganisation innerhalb des Kreditinstituts. Dabei gilt der spezielle Fokus der Berücksichtigung von Diversifikationseffekten. Wir begrüßen ausdrücklich, dass CEBS anerkennt, dass die interne Berücksichtigung solcher Effekte integraler Bestandteil anerkannter Methoden des bankbetrieblichen Risikomanagements ist. Allerdings bleibt unklar, ob Gegenstand des Papiers alle Modelle der Risikotragfähigkeit sein sollen (EC-Modelle allgemein) oder ob es ausschließlich um die Messung von Diversifikationseffekten gehen soll.

Im Gegensatz zu den unter Säule 1 aufsichtlich einsetzbaren Methoden,

- deren Struktur standardisiert ist,
- die zwischen Instituten aus verschiedenen Gründen vergleichbar sein müssen und
- die an vielen Stellen die Freiheitsgrade der Institute bei der Ermittlung des Kapitalbedarfs deutlich reduzieren,

bestimmen unter Säule 2 allein bankinterne Motive den Einsatz der EC-Modelle. Die unter Säule 1 zu akzeptierenden Einschränkungen sind für die für die Banksteuerung geeigneten Modelle nicht sachgerecht.

Die internen Schätzungen basieren auf der Annahme extremer Verluste (tail-risk), was sich aus dem intern gewählten Quantil der Verlustverteilung (99,95 % und darüber) ergibt, das bereits deutlich konservativer ist als die Säule-1-Vorgaben. Deshalb ist es nicht zielführend, an verschiedenen Stellen des Konsultationspapiers zusätzliche „Margins of Conservatism“ zu fordern. Die vorgenannten Überlegungen gelten umso mehr, als sich einheitliche Modellierungspraktiken für die EC-Modellierung bisher nicht herausgebildet haben.

EC-Modelle werden entwickelt, um dem Senior Management bei der Aufgabe der Ermittlung der Höhe der absoluten ökonomischen Kapitalanforderungen und der Allokation von Ressourcen innerhalb des Instituts zu unterstützen. Von wesentlicher Bedeutung ist deshalb, eine möglichst gute und akkurate Schätzung auf Basis realistischer Annahmen und unter Berück-

sichtigung des Risikoprofils des Instituts vorzunehmen. Es ist deshalb in keiner Weise hilfreich, wenn die Institute dazu gezwungen werden – wie dies im Rahmen der CEBS-Anhörung am 8. September 2008 ausgeführt wurde – EC-Schätzungen für aufsichtliche Zwecke in Abweichung der EC-Schätzungen für interne Zwecke vorzunehmen. Ein „Auseinanderlaufen“ interner „Interner Modelle“ und externer „Interner Modelle“ muss vermieden werden, schon aufgrund des erheblichen zusätzlichen Aufwandes und der Verletzung des Use-Tests, aber auch, weil dies zu einer Entkoppelung der Messung der Diversifikationseffekte vom internen Risikomanagementprozess führen würde.

Legt man diese Maßstäbe zugrunde, so ist das Papier nicht genügend prinzipienbasiert, sondern eher präskriptiv-regelbasiert und beinhaltet damit die Gefahr, im Widerspruch zu den internen, portfolioadäquaten EC-Modellen zu stehen.

Der Gedanke der bank- und portfolioindividuellen EC-Modellierung ist im Übrigen mit Benchmark-Modellen der Aufsicht wie z. B. den „Individual Capital Guidances“ der britischen FSA nicht vereinbar, die wir aus diesem Grund ablehnen.

Wir nehmen an, dass mit dem Papier ein breiteres gemeinsames Verständnis unter den Aufsehern zur Analyse von Diversifikationseffekten erreicht werden soll. Es soll offenbar als eine Hilfestellung für den ICAAP-SREP-Dialog dienen. Wir verstehen es nicht als Anforderungskatalog oder Fahrplan für eine Modellabnahmeprüfung. Wichtig ist, diese Sichtweise, die im Rahmen der CEBS-Anhörung am 8. September 2008 auch vom Vorsitzenden der verantwortlichen CEBS-Arbeitsgruppe unterstützt wurde, explizit festzuhalten. Wir schlagen deshalb vor, das finalisierte CEBS-Papier nicht „Guideline“ zu nennen, sondern es als unterstützendes Dokument für den ICAAP-SREP-Dialog zu kennzeichnen.

CEBS erkennt selbst an, dass der ICAAP ein „Bank Driven Process“ ist (§ 6), dem eine Dialogphase mit den Aufsehern folgt. Diese Sichtweise sollte nicht umgekehrt werden, indem aus dem Dialog Anforderungen generiert werden, die beim ICAAP vorab zu berücksichtigen sind. Insoweit sollten die Rollen und Verantwortlichkeiten zwischen Instituten und Aufsicht nicht falsch spezifiziert werden.

Diese Sichtweise wird auch auf Baseler Ebene geteilt. So führte der Chairman des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht Nout Wellink im Juni 2007 aus: „Pillar 2 really starts with you, the banks. First and foremost, responsibility lies with bank management for developing an internal capital assessment process and setting capital targets that are commensurate with the

bank's risk profile and control environment. <...> Excessive participation by supervisors in a bank's capital adequacy assessment process or firms' over-reliance on supervisory review of their assessments are both counter to Basel II's objectives and raise the risk of moral hazard."

Im Unterschied zu Säule 1 sind nach unserer Auffassung Modellabnahmeprüfungen wie dies etwa für interne Marktrisikomodelle erforderlich ist, nicht Gegenstand des ICAAP-SREP-Dialoges unter Säule 2. Nach unserer Ansicht ist eine „Zulassung“ der EC-Modelle als Voraussetzung der Berücksichtigung der Vorteile der Diversifikation innerhalb des ICAAP unter Säule 2 nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Daher ist zu fragen, welche Verwendung die Aufseher letztlich für die häufig sehr instituts-spezifischen Informationen beabsichtigen, die in einem sehr großen Umfang erhoben werden und die offenbar vielfach ausschließlich der Verbesserung des aufsichtlichen Verständnisses dienen, aber keinen Zusatznutzen für Institute entfalten und die deshalb im Institut regelmäßig auch nicht vorliegen. Damit werden zusätzliche Belastungen für die Erstellung und Aktualisierung diverser Dokumentationen für die Institute geschaffen.

Wir regen an, das Dokument im Hinblick auf eine sachgerechte Benutzung der Fachtermini zu überarbeiten (z. B. „Correlation“ und „Diversifikation Parameter“, die nicht gleichzusetzen sind).

Nach unserer Einschätzung unterscheidet das Papier nicht hinreichend zwischen den Bedürfnissen und Möglichkeiten kleinerer Institute und denen großer, in der Regel international tätiger Institute. So halten wir es entsprechend dem Prinzip der Proportionalität für möglich und aufsichtsrechtlich unbedenklich, dass gerade kleinere Institute keine internen Portfoliomodelle einsetzen. Die Berücksichtigung von Interdependenzen zwischen verschiedenen Risikoarten ist sowohl theoretisch als auch in der bankbetrieblichen Umsetzung (z. B. aufgrund der fehlenden ausreichenden Verfügbarkeit von empirisch validen Korrelationsdaten) enorm komplex. Aus diesem Grund muss zumindest für die „Inter-Risk-Aggregation“ uneingeschränkt die Addition zwischen verschiedenen Risikoarten möglich sein, ohne dass dadurch weitergehende Modellanforderungen an kleinere Institute entstehen. Aus diesem Vorgehen dürfen für diese Institute generell keine Nachteile entstehen.

Übergreifend sollte in der Einleitung des Konsultationspapiers der Grundsatz der Proportionalität festgehalten werden, so dass insbesondere kleinere Institute mit geringeren systemischen Risiken in ihren Risikodiversifizierungsmodellen von der Aufsicht mit Augenmaß betrachtet

werden. Dies gilt beispielsweise für das Reporting, den Dokumentationsumfang, die Validierungszyklen und die Datenbeschaffung.

Im Folgenden erörtern wir nun die Vorstellungen von CEBS, die nach unserer Einschätzung besonders zu überdenken sind. Unserer Auffassung nach sollten die angesprochenen Passagen überarbeitet oder ggf. gestrichen werden.

## **Spezifische Anmerkungen**

### **1. General overview of the capital model**

§ 12: Zwar ist die Aussage korrekt, dass die aufsichtlich gewollte Additivität der Kapitalanforderungen des IRBA durch die Annahme eines unendlich granularen Portfolios erreicht wurde (Gordy-Paper). Gleichwohl folgt hieraus nicht, dass ggf. vorhandene Diversifikationseffekte des Portfolios überschätzt werden. Vielmehr sind die aufsichtlich vorgegebenen Annahmen über die Höhe der Assetkorrelation aus empirischer Sicht so deutlich überhöht, dass sich häufig der gegenteilige Effekt einstellt. Wir schlagen vor, die Passage entsprechend zu ergänzen.

§ 13: Nach CEBS-Einschätzung sollen die dort beschriebenen Modellrisiken durch konservative Annahmen, Stress-Testing und ähnliche Ansätze berücksichtigt werden. Nach unserer Auffassung können die genannten Modellrisikoursachen zumindest teilweise dem operativen Risiko zugeordnet werden (Bullet-Points 5, 6). Eine EC-Charge wäre in diesem Bereich anzusiedeln. Diesen Risiken ist zwar Rechnung zu tragen, inwieweit dies aber konkret erfolgt, sollte bewusst offen gehalten werden. Die anderen hier genannten Modellrisikoursachen sollten im Rahmen eines qualitativen bzw. soweit möglich quantitativen Validierungsprozesses analysiert werden.

§ 15, vierter Bullet-Point: Ein Testen der Modellergebnisse bei der üblichen Anwendung von 99,95%-Quantilen (und noch höheren Quantilen je nach interner Vorgabe) ist aufgrund der hierfür nur begrenzt vorliegenden Daten in der Regel unmöglich, zumindest aber im hohen Maße subjektiv.

§ 15, sechster Bullet-Point: Die Erstellung und Pflege der hier angesprochenen Dokumentationen würde eine erhebliche und nach unserer Auffassung überflüssige Belastung darstellen.

Zudem gibt es Institute, die bereits seit mehr als zehn Jahren an ihren EC-Modellen arbeiten. Die Dokumentation aller Optionen, die Gewichtungen der Vor- und Nachteile einzelner Vorgehensweisen sowie die Auswahl unter verschiedenen alternativen Möglichkeiten im Zeitablauf sind unmöglich. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum eine solche Dokumentation für den ICAAP-SREP-Dialog erforderlich sein soll.

§ 16: Nach CEBS-Aussage ist es wichtig, dass die Konsistenz zwischen verschiedenen Modellarten, die im Rahmen der Gesamt-EC-Schätzung verwendet werden, sichergestellt wird. In dem Stadium der Modellentwicklung, in dem sich auch fortgeschrittene Banken befinden, ist dies für eine absehbare Zeit nicht möglich. Eine solche Kompatibilität ist allenfalls für Modelle zu erreichen, die für gleiche Risikotreiber und auf gleicher Portfolioebene eingesetzt werden. Außerdem bleibt unklar, was unter Modellinkonsistenzen zu verstehen ist.

§ 19: Nach den Ausführungen in § 19 könnten die Institute danach gefragt werden, ob „alle relevanten Risikotreiber“ berücksichtigt wurden. Ein Nachweis einer solchen Berücksichtigung ist nicht möglich. § 19 sollte gestrichen werden, da er unrealistische Erwartungen weckt. Auch die Modellierungsqualität steigt nicht zwangsläufig mit einer Erhöhung der Anzahl der einbezogenen Risikofaktoren. Eine derartige Bottom-Up-Sicht widerspricht dem Gebot der „sparsamen Modellierung“. Top-Down-Ansätze zur Beurteilung der Adäquanz der Modellierung sind vorzuziehen (Validierungsansätze).

§ 20: Nach § 20 wird auch die Summation als „Inter-Risk Aggregation Model“ angesehen, deren Modellannahmen konsequenterweise einer Analyse unterzogen werden müssten. Dies halten wir bei einer derart konservativen Aggregationsmethodik nicht für angemessen. Es sollte klargestellt werden, dass die Addition in diesem Fall stets und voraussetzungslos als Ansatz akzeptabel ist.

§ 25: Der letzte Satz im ersten Bullet-Point von § 25 könnte dahingehend missverstanden werden, als würden die darin formulierten Anforderungen beispielsweise ein vollständiger Zugang zu Informationen gegenüber dem externen Anbieter uneingeschränkt gelten. Wir schlagen daher vor, den letzten Satz zu streichen.

§ 26: § 26 spricht von einer internen Validierung von externen Vendor-Modellen. Eine solche Validierung mag wünschenswert sein, ist allerdings häufig nicht möglich. Dies ergibt sich daraus, dass das Motiv, externe Modelle einzusetzen, häufig darin liegt, über nicht genügend Daten für eine eigene Modellentwicklung und -validierung zu verfügen. Zudem würde eine

interne Validierung die Offenlegung der gesamten Datenbasis – insbesondere auch Daten nicht börsennotierter Unternehmen wie zum Beispiel Mittelstandskunden, Privatkunden oder Spezial- und Baufinanzierungen – zur Schätzung von Diversifikationsparametern und deren kritische Überprüfung erfordern.

## **2. Diversifikation parameters**

§ 33: Wie § 33 selbst andeutet, ist es keineswegs zwangsläufig, dass eine Verlängerung der Zeitreihe die Qualität der Modellergebnisse verbessert. Diese Erkenntnis sollte allerdings deutlicher herausgearbeitet werden. Völlig unklar ist, welchen Zusammenhang es zwischen der Angemessenheit der Länge einer Zeitreihe und Kapitalplanungsgrößen geben soll.

§ 39: Nach § 39 wird sich eine signifikante Veränderung im Risikoprofil, der Business-Strategie oder des Risikoappetits eines Institutes in den Korrelations-Parameter widerspiegeln. Dies gilt allerdings nicht bei solchen Modellierungsansätzen, bei denen Korrelationen die Abhängigkeit der jeweiligen Risikofaktoren und nicht das betrachtete Portfolio berücksichtigen. Die analoge Argumentation (§ 40, zweiter Bullet-Point) trifft ebenfalls nicht generell zu. Beide Passagen sollten angepasst werden.

§ 48: Die hier geforderten Anforderungen können in der Regel nicht umgesetzt werden, weil dies die Interessen der Vendor-Modellanbieter stark beeinträchtigen würde (vgl. Anmerkung zu § 26). Die Passage sollte daher gestrichen werden.

## **3. Reliability and conservatism of the methodology**

§ 53: Bei der Schätzung sog. „Forward-Looking Estimates“ haben wir Zweifel, ob sich diese Überlegung bei den internen Schätzungen der Institute vollumfänglich berücksichtigen lässt.

§ 55: Nach § 55 soll die Schätzung umso konservativer sein, je weniger bankeigene Informationen vorliegen bzw. je schlechter die Datenlage ist. Eine solche Vorgehensweise ist nur bei einem „Intra-Risk-Modelling“ von Verlustverteilungen mit einseitigem Verlustquantil auf natürliche Weise möglich. Sofern allerdings gleichzeitig Verluste und Gewinne möglich sind, kann sich eine „konservative“ Vorgehensweise als wenig konservativ herausstellen. Dies ist möglich für Marktrisiken und weniger, wenn auch im zunehmenden Maße, für Kredit- und

operationelle Risiken. Es sollte auch nicht der Eindruck entstehen, dass Aufsichtsbehörden Sicherheitsmargen auf jedem einzelnen geschätzten Parameter erwarten. Bei einer möglicherweise bestehenden Vielzahl geschätzter Parameter könnten sich die Sicherheitsmargen insgesamt exorbitant aufaddieren.

§ 58: EC-Modelle bestimmen aufgrund der jeweiligen Quantilsannahme unerwartete Verluste bereits unter extremen Stress-Bedingungen. Allerdings sollten die jeweiligen Korrelations-schätzungen konsistent mit dem betrachteten Quantil sein. Auch hier sind der Konservativität enge Grenzen gesetzt: Aufgrund der Knappheit der für die Kreditrisikomessung relevanten Daten sind die Konfidenzbänder für geschätzte Parameter sehr groß, so dass sich die auf Basis eines hohen Konfidenzniveaus geschätzten Parameter stark von den zugehörigen Punktschätzern unterscheiden können. Gerade für sehr granulare Portfolien, die weitestgehend von systematischen Risiken getrieben werden, können die Auswirkungen zu extremen und unrealistischen EC-Schätzungen führen. Im Ergebnis dürfte eine aufsichtliche Beurteilung, was unter einer „Adequate Margin of Conservatism“ (§ 55) zu verstehen ist, kaum objektiv und nachvollziehbar möglich sein.

§ 61: Diese Passage könnte so missverstanden werden, als wäre eine regelmäßige Übermittlung der genannten Informationen an die Aufsichtsbehörden geplant. Daher sollte die Passage gestrichen werden.

#### **4. Internal model validation**

Kapitel 4 scheint eine Kopie der entsprechenden Passagen des CEBS-Validierungs-Papiers (CP10) zu sein. Insoweit wird fälschlicherweise angenommen, dass die Validierung von EC-Modellen analog zu sehen sei zur Validierung der Inputparameter des IRBA wie z. B. PD oder LGD. Offenbar gehört aber nach Auffassung der Aufseher (siehe § 68) zur EC-Validierung sowohl die Validierung der Inputparameter (z. B. Korrelationen) als auch der Modellergebnisse (Validierung der Quantilsschätzungen). Allerdings wird zwischen beiden sehr unterschiedlichen Validierungsansätzen nicht sauber unterschieden. Hilfreich wäre eine Einschätzung der Aufseher, was bei einer Validierung von extremen Quantilen (99,95 % und darüber hinaus) erwartet werden kann und insbesondere was nicht. Ein Testen der Modellergebnisse bei der üblichen Anwendung von 99,95%-Quantilen ist aufgrund der hierfür nur vorliegenden spärlichen Daten in der Regel unmöglich, zumindest aber im hohen Maße subjektiv.



§ 66, erster Bullet-Point: Die Anforderung der organisatorischen Unabhängigkeit zwischen Modellvalidierung und Modellentwicklung bzw. -design wurde im Rahmen der Konsultation von CP10 ausführlich erörtert. Eine solche Sichtweise würde die Institute sehr belasten, da die Anzahl der Modellspezialisten für EC-Modelle zu sehr beschränkt ist, um eine entsprechende Unabhängigkeit sicherzustellen. Außerdem sind personelle Ressourcen in der Internen Revision (oder einer vergleichbaren Einheit) vorhanden (vgl. §§ 72, 73).

## **5. Internal decision-making process**

§ 75: Interne Entscheidungsprozesse zu einem Transaktionsabschluss fokussieren oftmals auf einer Risikoart (z. B. Transfer von Kreditrisiken). Diversifikationen spielen dann in dem Prozess eine eher untergeordnete Rolle. Wir bitten um eine Präzisierung der Zielsetzung des Abschnittes, der unklar bleibt.

§§ 76, 77 und 82: Es ist eine unrealistische Vorstellung, anzunehmen, dass "Senior Management" und "Board" über die technische Modellierungsdetails der EC-Modelle, wie etwa die Sensitivitäten der Inputparameter zur Diversifikation sinnvoll informiert werden müssten. Ein derartiges äußerst tiefes Verständnis kann nicht vom Senior Management und noch weniger von den Board-Mitgliedern erwartet werden.

## **6. Comparing results of Pillar 2 and Pillar 1 capital calculations**

Wichtig ist es unserer Einschätzung nach festzuhalten, dass Differenzen zwischen den Berechnungsergebnissen regulatorischer und ökonomischer Kapitalanforderungen nicht zu zusätzlichen Kapitalanforderungen führen. Es ist ein Missverständnis zu glauben, die Ergebnisse der Säule-2-Modelle seien geeignet, um die regulatorischen Kapitalanforderungen der Säule 1 zu ergänzen. Hierfür sind die Säule-2-Ergebnisse nicht gedacht. So wird etwa übersehen, dass die quantitativen Ergebnisse beider Ansätze in der Regel auf völlig unterschiedlichen Herangehensweisen beruhen, die nicht vergleichbar sind (schon gar nicht für Institute, die aufsichtlich keine Modellansätze verwenden) und noch viel weniger verrechenbar sind. Insoweit wäre auch eine Plausibilisierung der Säule-2-Ergebnisse mithilfe der Säule-1-Ergebnisse selbst für die Betrachtung der „Intra-Risk Diversifikation“ wenig sinnvoll. Vielmehr decken Differenzen lediglich die Defizite der aufsichtlichen Risikomessung auf.

§ 86: Ein Vergleich der Säule-1-Ergebnisse mit den Säule-2-Ergebnissen ist für die Betrachtung der „Inter-Risk Diversifikation“ ebenfalls nicht sinnvoll möglich, da es aufgrund der additiven Vorgehensweise der Ermittlung der Kapitalanforderungen der Säule 1 keine Referenz für einen Vergleich gibt.

§ 87: Die Vorgabe halten wir für überflüssig, da sie für die Institute nur Belastungen generiert, ohne Zusatznutzen zu erzeugen. Letztlich würden die Aufseher lediglich über die Defizite von Basel II unterrichtet. Dies ist aber nicht Gegenstand des SREP-ICAAP-Dialoges.

§ 88: Entsprechend der von uns angenommenen Unabhängigkeit der Säule 2-Ergebnisse von den Säule-1-Ergebnissen gehen wir davon aus, dass der ICAAP-SREP-Dialog nicht nur mit IRBA-Instituten geführt werden soll.

§§ 90 bis 94: Die Paragraphen sollten gestrichen werden, weil wie bereits ausgeführt die Säule-2-Modelle nicht geeignet sind, um die regulatorischen Kapitalanforderungen der Säule 1 zu ergänzen.

## **7. Group dimension**

Dieser Teil des Papiers gibt der Einbeziehung des Host Supervisors in Bezug auf Fragen der gruppenweiten Kapitalallokation ein größeres Gewicht. Legt man die Eigenschaften der Diversifikation (z. B. die Subadditivität der Allokation von EC über verschiedene Ebenen der Bankorganisation) und die Tatsache, dass eine Analyse primär auf Gruppenebene sinnvoll ist, zugrunde, so sollte die Führung des Home Supervisors betont werden, um nicht Erwartungen zu wecken, die nicht erfüllt werden können. Gleichwohl erkennen wir an, dass eine Risikotragfähigkeitsanalyse in bestimmten Situationen auch auf Ebene einer Tochtergesellschaft sinnvoll sein kann.

§§ 98 bis 100: Die hier angeschnittenen Themen gehören nicht in ein Papier, das sich mit modelltechnischen Aspekten der „Diversifikation“ innerhalb eines EC-Modells, also mit der Frage der Ermittlung der ökonomischen Kapitalanforderungen unter Berücksichtigung von Diversifikationseffekten beschäftigt. Vielmehr geht es um die Befriedigung der Kapitalanforderungen über verschiedene Eigenkapitalelemente. Dies ist durchaus auch ein Säule-2-Thema, die Diskussion sollte aber an anderer Stelle geführt werden. Die §§ 98 bis 100 sollten gestrichen werden.


**Annex**

Bezogen auf die im Annex vorgefundene Liste der Fragen ist zu fordern, dass sich aus dieser Liste keine durch die am ICAAP-Dialog teilnehmenden Vertreter der Bankenaufsicht „abzuhakenden“ Anforderungslisten ergeben dürfen. Dies würde dem bankaufsichtlichen Säule-2-Konzept widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Zentralen Kreditausschuss  
Bundesverband deutscher Banken



Dirk Jäger



Dr. Uwe Gaumert